



VERSORGUNGSWERK
DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT E.V.

Gebühren- und Leistungsordnung (Tarif SP17)

I. Einmalige Leistungen und Gebühren (fällig unmittelbar nach Aufnahme)

Aufnahme und Einrichtung der Versorgungsberechtigten in der Unterstützungskasse

- Aufnahme der Versorgungsberechtigten (Erstanmeldungen und spätere Neuanmeldungen).
- Einrichtung eines eigenen Verwaltungskontos (Teilvermögen) zur segmentierten Verwaltung.
- Erstellung und Aushändigung der Aufnahmeunterlagen, Leistungsplan nach SP17, Finanzierungsplan, Anwartschaftsbestätigungen.
- Erstellung, Nachhalten sowie Meldung der Verpfändungserklärungen.
- Einrichtung der Versorgung; Anlage aller versorgungsberechtigten Personen.

Grundgebühr je Trägerunternehmen einmalig 645,00 €

II. Laufende Leistungen und Gebühren (monatlich)

Die jährliche Verwaltung der Unterstützungskasse

- Erfassung und Pflege des Anwärter- und Rentnerbestandes.
- Verwaltung der vorhandenen Vermögenssegmente der Trägerunternehmen.
- Ermittlung des auf das Trägerunternehmen entfallenden Kassenvermögens, jährliche Mitteilung an das Trägerunternehmen.
- Ermittlung der nach § 4d EStG möglichen Zuwendungen des Trägerunternehmens (Versorgungsbeiträge).
- Verwaltung und Durchführung des Zahlungsverkehrs mit den Trägerunternehmen, wobei das Lastschriftverfahren standardmäßig vorausgesetzt wird.
- Verwaltung und Durchführung des Zahlungsverkehrs mit Versicherungsunternehmen bei Rückdeckung.
- Verwaltung der Rückdeckungsversicherungen und Kommunikation mit den Versicherungsunternehmen.
- Durchführung der erforderlichen Anpassungen nach § 16 BetrAVG.
- Bestätigung der jährlich geleisteten Zuwendungen.
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Insolvenzversicherung nach §§ 7 - 15 BetrAVG zur Meldung an den Pensions-Sicherungsverein a.G.
- Erstellung der jährlichen PSV-Kurztestate.
- Bearbeitung von Versorgungsfällen, Prüfung und Begleitung von Leistungsanträgen von Versorgungsberechtigten auf Auszahlung ihrer Versorgungsleistungen.
- Ermittlung, Meldung und Abführung von Steuern und Sozialabgaben im Leistungsfall.
- Verwaltung der ELStAM-Daten der Versorgungsberechtigten.
- Korrespondenz mit Mitgliedern sowie Prüfung und Begleitung des Datenaustauschs zur Ermittlung der maßgeblichen Leistungsanwartschaften und Versorgungsleistungen.
- Erstellung jährlicher Versorgungsbescheinigungen für jeden Versorgungsberechtigten inkl. postalischem Versand

Gebühr für den 1. – 10 . Versorgungsberechtigten (VB) in der Anwartschaftsphase je VB 8,20 €

Gebühr ab dem 11 . Versorgungsberechtigten (VB) in der Anwartschaftsphase je VB 3,20 €

Die Preise basieren auf der Zahlung von Dotierungen per SEPA-Lastschrift. Bei Zahlung per Überweisung erhöht sich die Gebühr um 10,00 € je Überweisungsvorgang.

III. Lohnabrechnung für Betriebsrentner (monatlich)

- Auszahlung der monatlichen Nettorente an den Versorgungsberechtigten und Abführung der Sozialabgaben und Steuern an die Krankenkassen und Finanzämter.
- Monatliche Lohnabrechnung inkl. elektronischer Lohnabrechnung, Ablage im Datenraum des Trägerunternehmens zur Verteilung
Optional: Postalischer Versand der Lohnabrechnung inkl. Handling an jeden Leistungsempfänger je VB 2,40 €



VERSORGUNGSWERK
DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT E.V.

IV. Leistungsfallbezogene Leistungen und Gebühren

• Erstellung individueller Leistungspläne, abweichend von SP17	je Vorgang	499,00 €
• Änderung eines Leistungsplans auf Grund einer Zusageänderung	je Vorgang	199,00 €
• Begleitung von Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis bzw. nach § 3 BetrAVG	je Vorgang	125,00 €
• Erstellung einer jährlicher Versorgungsbescheinigung für jeden Versorgungsberechtigten inkl. postalischem Versand an VB (Ersatzbescheinigung)	je Vorgang	5,00 €
• Unterjährige Erstellung einer Leistungsmitteilung	je VB	50,00 €
• Änderung des Finanzierungsplans	je Vorgang	50,00 €
• Berechnung des Ausgleichsvorschlags im Rahmen des Versorgungsausgleichs gemäß aktueller Teilungsordnung inkl. Befüllung der verfahrensrelevanten Unterlagen	je Vorgang	350,00 €
• Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen eines Versorgungsberechtigten in der Leistungsphase	je Vorgang	250,00 €
• Bearbeitung von Postrückläufern oder Adressrecherchen	je Vorgang	25,00 €
• Rentenzahlungen außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	je Vorgang	je Bankgebühr
• Auszahlung einer Kapitalleistung/ Jahrestranche	je Vorgang	120,00 €

V. Übertragungen / Auslagerung von bestehenden Versorgungszusagen

• Übernahme einer bestehenden Versorgungszusage	einmalig	300,00 €
• Verwaltung von „übernommenen Versorgungszusagen“	jährlich	50,00 €

VI. Sonstiges Gebühren

• Bearbeitung von Rücklastschriften (zzgl. Bankgebühr)	je Vorgang	30,00 €
• Mahnungen im Rahmen des Einzugs-/ der Überweisung zusätzlich zu den uns entstehenden Gebühren Dritter, fallen mit Erhalt des zweiten Mahnschreibens für selbiges und jedes weitere an	je Vorgang	30,00 €

Wichtige Hinweise

Bei Trägerunternehmen mit einer größeren Anzahl von versorgungsberechtigten Personen (Großkollektiven) werden die Gebühren gemäß I. und II. individuell kalkuliert.

Die Verwaltungskosten je Versorgungsberechtigten werden dem Trägerunternehmen in der Anwartschaftsphase (siehe II.) in Rechnung gestellt. In der Rentenphase erhöhen sich diese jährlichen Verwaltungskosten für jeden Leistungsempfänger um 78,00 EUR. Die Verwaltungskosten für Leistungsempfänger werden dem Kassenvermögen entnommen.

Nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung sind die von der Unterstützungskasse erbrachten Leistungen gemäß § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG gegenüber dem Trägerunternehmen umsatzsteuerfrei. Daher werden die Gebühren dem Trägerunternehmen bis auf weiteres ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterwerfen sollte, ist das Versorgungswerk der deutschen Wirtschaft e.V. zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Für diesen Fall vereinbaren das Versorgungswerk der deutschen Wirtschaft e.V. und das Trägerunternehmen, dass der Gebührenanspruch der Kasse gegen das Trägerunternehmen auf Zahlung der Umsatzsteuer erst fällig wird, wenn die Leistungen von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden. Die genannten Verwaltungsgebühren werden in diesem Fall über eine korrigierte Gebührenrechnung um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.